

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Offenbach am Main**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Wahl des Vorstandes
- § 2 Aufgaben des Vorstandes
- § 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder des ALB
- § 4 Ablauf der Ausländerbeiratssitzung
- § 5 Einladung, Fristen, Unterlagen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Eröffnung der Beratung
- § 8 Übergang zur Tagesordnung
- § 9 Redezeit
- § 10 Schluß der Beratung und Vertagung
- § 11 Rederecht
- § 12 Wortmeldungen, Reihenfolge der Worterteilung
- § 13 Zur Geschäftsordnung
- § 14 Persönliche Bemerkungen
- § 15 Abgabe von Erklärungen
- § 16 Beschlußfähigkeit
- § 17 Abstimmung
- § 18 Abstimmungsregeln
- § 19 Namentliche Abstimmung
- § 20 Stimmenthaltungen, Erklärung zur Abstimmung
- § 21 Zweifel über das Ergebnis
- § 22 Sitzungsniederschrift
- § 23 Einspruch gegen die Niederschrift
- § 24 Anträge
- § 25 Behandlung von Anträgen
- § 26 Änderungs- und Ergänzungsanträge
- § 27 Ordnungsbestimmungen
- § 28 Ordnungsbestimmungen
- § 29 Ausschluß aus der Sitzung, Geldbuße
- § 30 Rechtsmittel
- § 31 Vertretung des Ausländerbeirates nach außen
- § 32 Weitere Ordnungsmaßnahmen
- § 33 Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des ALB
- § 34 Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung
- § 35 Inkrafttreten

A n h a n g

Nach § 86 Abs.5 der HGO – Wahl und Rechtsstellung der Mitglieder – gilt der § 35a der HGO – Sicherung der Mandatsausübung – entsprechend.

Geschäftsordnung des Ausländerbeirates der Stadt Offenbach am Main

Der Ausländerbeirat der Stadt Offenbach am Main hat sich in seiner Sitzung vom 11. November 1998 aufgrund des § 87 Abs. 3 der Hess. Gemeindeordnung vom 17.10.1996 die folgende Geschäftsordnung gegeben:

§ 1 Wahl des Vorstands

Der Ausländerbeirat wählt nach den Bestimmungen der HGO für die Dauer der Wahlperiode den Vorstand. Dieser besteht aus der/dem Vorsitzenden (nachfolgend: vorsitzendes Mitglied, Leitung) und ihren bzw. seinen vier Stellvertreterinnen und Stellvertretern.

§ 2 Aufgaben des Vorstands

Für die Sitzungen des Ausländerbeirats gilt der amtierende Vorstand als Sitzungsvorstand. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert oder will sich an der Debatte beteiligen, übernimmt eine der Stellvertreterinnen oder einer der Stellvertreter die Vertretung.

§ 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder des Ausländerbeirats

Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind als gewählte Vertreterinnen und Vertreter der ausländischen Einwohner gesetzlich verpflichtet, an der Arbeit und den Sitzungen des Ausländerbeirats teilzunehmen. Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Sitzung an.

§ 4 Ablauf der Sitzung des Ausländerbeirats

Die Sitzung beginnt pünktlich zu der auf der Einladung zur Sitzung des Ausländerbeirats angegebenen Zeit. Sie soll in der Regel um 22.00 Uhr enden. Über Tagesordnungspunkte, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht aufgerufen wurden und bei denen seitens der Antragsteller des Ursprungsantrages keine Diskussion gewünscht wird, erfolgt noch Abstimmung. Alle weiteren Tagesordnungspunkte werden in der nächsten Sitzung des Ausländerbeirats beraten (stehen am Anfang der Tagesordnung).

§ 5 Einladung, Fristen, Unterlagen

- (1) Die Einladung zu den Sitzungen des Ausländerbeirats erfolgt durch besonderes Schreiben, in dem die Gegenstände der Verhandlung angegeben sind. Die zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen vorliegenden Anträge und Unterlagen werden vervielfältigt und den Mitgliedern des Ausländerbeirats übersandt. Das Einlegen der Unterlagen in die Schließfächer des Ausländerbeirats gilt als Übersendung im Sinne dieser Vorschrift.
- (2) Anträge und Vorlagen müssen bis 1 Woche vor der Sitzung des Ausländerbeirats, 12.00 Uhr, in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats vorliegen, um auf der Einladung zur Sitzung des Ausländerbeirats berücksichtigt zu werden. Fällt das Fristende auf einen Feiertag, verlängern sich die Fristen um 24 Stunden. Änderungs- und Ergänzungsanträge fallen nicht unter diese Regelung.
- (3) Die nicht umgedruckten Unterlagen für die Sitzungen des Ausländerbeirats liegen in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats bis zwei Stunden vor Sitzungsbeginn zur Einsichtnahme durch die Berechtigten aus.
- (4) Die für die Sitzungen erforderlichen Unterlagen und Drucksachen gelten als verteilt, wenn sie der städtischen Botenmeisterei oder der Post zur Zustellung übergeben wurden. Bei Berechnung von Fristen gilt als erster Tag der Tag nach der Übergabe an die zur Zustellung beauftragte Stelle.
- (5) Einladungen zu Sitzungen, die im jährlich von der Geschäftsstelle des Ausländerbeirats verteilten Terminkalender vermerkt sind, gelten als zugestellt, wenn sie bis sieben Tage vor der Sitzung, 15.00 Uhr, in die

Schließfächer der Mitglieder des Ausländerbeirats eingelegt sind. Ausgenommen hiervon sind Einladungen zu außerplanmäßigen Sitzungen.

§ 6 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Ausländerbeirats und des Magistrats sowie der Presse zugestellt.

§ 7 Eröffnung der Beratung

Das vorsitzende Mitglied hat über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen, sofern sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist. Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder verwandter Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 8 Übergang zur Tagesordnung

- (1) Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann gestellt werden, wenn alle Listen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören.
- (2) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.
- (3) Über den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Geschäftsordnungsanträgen abzustimmen.

§ 9 Redezeit

Jedes Mitglied einer Liste darf nur zweimal pro Tagesordnungspunkt das Wort ergreifen. Ausgenommen hiervon sind die Tagesordnungspunkte 1, 2, 3 und Verschiedenes. Pro Tagesordnungspunkt und Liste stehen drei Minuten Redezeit zur Verfügung.

§ 10 Schluß der Beratung und Vertagung

Ist die Redeliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt das vorsitzende Mitglied die Beratung für geschlossen. Der Ausländerbeirat kann die Beratung vertagen oder schließen. Wird einem Antrag auf Vertagung oder Schluß der Beratung widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein/e Redner/in gegen den Antrag zu hören. Der Schlußantrag geht bei der Abstimmung dem Vertagungsantrag vor. Ein Antrag auf Schluß der Beratung ist erst zulässig, wenn alle Listen Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 11 Rederecht

- (1) Die Vertreter der Stv.-Fraktionen erhalten Rederecht in den Sitzungen des Ausländerbeirats.
- (2) Weitere Gäste können im Einzelfall auf Beschluß des Ausländerbeirats das Wort erhalten.

§ 12

Wortmeldungen, Reihenfolge der Worterteilung

- (1) Wer im Ausländerbeirat sprechen will, muß sich zu Wort melden. Das Wort wird in der Regel nach der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen bestimmt die Reihenfolge der Redner/innen das vorsitzende Mitglied. Dabei soll es die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung leiten.
- (2) Zur Geschäftsordnung und zur persönlichen Bemerkung können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.
- (3) Jedes Mitglied kann seinen Platz in der Redeliste an andere Redner/innen abtreten.

§ 13

Zur Geschäftsordnung

Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden. Zur Abstimmung kann das Wort verlangt werden, wenn Unklarheiten über die Form der Abstimmung bestehen. Die Bemerkungen dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden oder unmittelbar vorher verhandelten Gegenstand oder die Tagesordnung des Ausländerbeirates beziehen. Sie dürfen die Dauer von zwei Minuten nicht überschreiten.

§ 14

Persönliche Bemerkungen

Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, kann zu einer persönlichen Bemerkung das Wort nach Schluß der Beratung, jedoch vor einer etwa stattfindenden Abstimmung über den betreffenden Verhandlungsgegenstand erhalten. Die Rednerin/der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache in bezug auf ihre/seine Person vorgenommen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen. Die persönlichen Bemerkungen müssen kurz gehalten sein.

§ 15

Abgabe von Erklärungen

Außerhalb der Tagesordnung kann die Leitung das Wort zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung erteilen. Der Inhalt der Erklärung ist der Leitung vorher schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

§ 16

Beschlußfähigkeit

Soweit nach der HGO oder dieser Geschäftsordnung für einen Beschluß oder eine Wahl von einer Mindestmitgliederzahl auszugehen ist, ist vor dem Beschluß bzw. der Wahl zu prüfen, ob diese Mindestzahl anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, findet keine Abstimmung/Wahl statt.

§ 17

Abstimmung

Nach Schluß der Beratung ist durch die Leitung die Abstimmung ausdrücklich zu eröffnen, sobald die Grundsätze gem. § 10 Satz 5 berücksichtigt worden sind. Wenn die Abstimmung eröffnet ist, kann niemand mehr zur Sache sprechen.

§ 18

Abstimmungsregeln

Abgestimmt wird durch Handzeichen. Für die Abstimmung werden die Fragen so gestellt, daß sie sich mit "ja" oder "nein" beantworten lassen. Über weitergehende Anträge muß zuerst abgestimmt werden. Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu stellen.

§ 19

Namentliche Abstimmung

(1) Auf Antrag einer Liste oder von mindestens fünf Mitgliedern des Ausländerbeirates muß namentliche Abstimmung stattfinden. Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung verlangt werden. Das vorsitzende Mitglied ruft die Namen auf und vermerkt die Abstimmung. Die Erklärung zur Abstimmung kann nur "Ja" oder "Nein" oder "Enthaltung" lauten. Das Ergebnis wird durch die Leitung verkündet.

(2) Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Sitzungszeit und Tagesordnung
- b) Vertagung der Sitzung
- c) Anträge zur Geschäftsordnung

§ 20

Stimmenthaltungen, Erklärung zur Abstimmung

Wer sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten will, muß dies der Leitung besonders anzeigen. Bei allen Abstimmungen kann jedes Mitglied des Ausländerbeirates seine Abstimmung kurz schriftlich begründen. Die Begründung ist der Leitung zu übergeben. Eine Verlesung erfolgt nicht. Die Erklärung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 21

Zweifel über das Ergebnis

Ergeben sich innerhalb des Ausländerbeirates Zweifel über das Abstimmungsergebnis, so wird die Abstimmung wiederholt. Das vorsitzende Mitglied verkündet das Ergebnis der Abstimmung.

§ 22

Sitzungsniederschrift

Die Niederschrift, in der insbesondere die gefaßten Beschlüsse wörtlich zu verzeichnen sind, liegt ab dem 28. Tage nach der Sitzung in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates zur Einsicht aus. Den Mitgliedern ist gleichzeitig je eine Abschrift zuzuleiten. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vierzehn Tagen nach Auslage kein Einspruch erfolgt ist.

§ 23

Einspruch gegen die Niederschrift

Wird die Fassung der Niederschrift beanstandet, so befragt das vorsitzende Mitglied den Ausländerbeirat, ob dieser Einspruch für begründet erachtet wird. Beschließt der Ausländerbeirat eine Änderung, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle noch während der Sitzung vorzulegen.

§ 24 Anträge

- (1) Anträge können nur von Mitgliedern und Listen des Ausländerbeirats eingebracht werden. Sie sind dem vorsitzenden Mitglied schriftlich, nach Möglichkeit in zweifacher Ausfertigung, einzureichen. Anträge von Listen werden unter dem Namen der Liste geführt.
- (2) Die Anträge werden an die Mitglieder des Ausländerbeirats, des Magistrats und, soweit sie für öffentliche Behandlung bestimmt sind, an die Presse verteilt.

§ 25 Behandlung von Anträgen

Der Wortlaut des Antrages wird in der nächsten Sitzung des Ausländerbeirats auf die Tagesordnung gesetzt, sofern der Antrag innerhalb der in § 5 festgesetzten Frist eingegangen ist.

§ 26 Änderungs- und Ergänzungsanträge

Änderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen können eingebracht werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist.

§ 27 Ordnungsbestimmungen

Wer an den Verhandlungen des Ausländerbeirats teilnimmt, ist gehalten, von sich aus dazu beizutragen, daß das Ansehen des Ausländerbeirats gewahrt bleibt.

§ 28 Ordnungsbestimmungen

- (1) Verstöße gegen die Ordnung werden von der Leitung dadurch gerügt, daß die/der in Frage kommende Sitzungsteilnehmer/in unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen wird. Weicht eine Rednerin/ein Redner erheblich von dem Gegenstand der Verhandlung ab, so wird sie/er "zur Sache" gerufen.
- (2) Auf das Zeichen der Leitung hat die Rednerin/der Redner die Rede sofort zu unterbrechen. Tut sie/er das nicht, so kann ihr/ihm das vorsitzende Mitglied das Wort entziehen.
- (3) Muß eine Rednerin/ein Redner in derselben Sache zweimal "zur Ordnung" oder "zur Sache" gerufen werden, so wird sie/er darauf aufmerksam gemacht, daß der dritte Ruf "zur Ordnung" oder "zur Sache" gleichzeitig den Wortenzug zur Folge hat. Ist einer Rednerin/einem Redner das Wort entzogen, so darf sie/er es in der gleichen Sitzung zur gleichen Sache nicht wieder erhalten.
- (4) Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednerinnen/Rednern nicht behandelt werden.

§ 29 Ausschluß aus der Sitzung, Geldbuße

- (1) Verletzt ein Mitglied des Ausländerbeirats in grober Weise die Ordnung, insbesondere dadurch, daß es sich den Anordnungen des vorsitzenden Mitgliedes nicht fügt, so kann dieses das Mitglied für einen oder mehre-

re Sitzungstage ausschließen. Folgt dieses der Aufforderung des vorsitzenden Mitgliedes, den Saal zu verlassen, nicht, so wird die Sitzung unterbrochen oder ganz aufgehoben.

- (2) Der Vorstand schlägt dem Ausländerbeirat weitere Maßnahmen vor, über die in der folgenden Sitzung unter Ausschluß des/der Betroffenen Beschluß gefaßt wird.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung können mit Geldbuße bis zu DM 100,-- , bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen mit Ausschluß auf Zeit, längstens für drei Monate, geahndet werden. Das gleiche gilt bei wiederholtem unberechtigten Fernbleiben von den Sitzungen.

§ 30

Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Entsteht im Ausländerbeirat trotz Ermahnung störende Unruhe, so kann die Leitung die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben. Kann sie sich kein Gehör verschaffen, so verläßt sie ihren Sitz. Hierdurch wird die Sitzung unterbrochen.
- (2) Wer als Zuhörer/in an den Verhandlungen des Ausländerbeirates teilnimmt und dabei Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des vorsitzenden Mitgliedes sofort aus dem Verhandlungsraum entfernt werden.
- (3) Das vorsitzende Mitglied kann den Saal wegen störender Unruhe räumen lassen. Bis zur Räumung des Saals sind die Verhandlungen zu unterbrechen.
- (4) Die Verteilung von Briefen, Drucksachen usw. im Sitzungssaal bedarf jeweils der ausdrücklichen Zustimmung des vorsitzenden Mitgliedes.

§ 31

Rechtsmittel

Gegen die Ahndungsmaßnahmen des vorsitzenden Mitgliedes kann die Entscheidung des Ausländerbeirates angerufen werden.

§ 32

Vertretung des Ausländerbeirates nach außen

Mitteilungen und Informationen an die Öffentlichkeit dürfen nur durch den Vorstand des Ausländerbeirates erfolgen. Mitglieder können Auskünfte erst nach Genehmigung durch den Vorstand erteilen.

§ 33

Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates

Die Geschäftsstelle des Ausländerbeirates ist an Werktagen regelmäßig während der üblichen Dienststunden für die Mitglieder des Ausländerbeirates und des Magistrats geöffnet.

§ 34

Auslegung und Abweichung von der Geschäftsordnung

Entstehen während einer Sitzung Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung, so entscheidet hierüber die Leitung, soweit nicht ein Viertel des Ausländerbeirates eine Entscheidung durch den Vorstand verlangt. Eine

grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur durch den Vorstand erfolgen.

§ 35 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 11. November 1998 in Kraft.

Auszug aus der Hess. Gemeindeordnung (HGO)

§ 35a Sicherung der Mandatsausübung

- (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Gemeindevertreter zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat, der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 gelten nur für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Gemeindevertreter.
- (2) Die Arbeitsverhältnisse von Gemeindevertretern können vom Arbeitgeber nur aus wichtigem Grund gekündigt werden; das gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Gremium. Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort. Gehörte der Gemeindevertreter weniger als ein Jahr der Gemeindevertretung an, besteht Kündigungsschutz für sechs Monate nach Beendigung des Mandats.
- (3) Der Gemeindevertreter ist auf dem bisherigen Arbeitsplatz zu belassen. Die Umsetzung auf einen anderen gleichwertigen Arbeitsplatz oder an einen anderen Beschäftigungsort ist nur zulässig, wenn der Gemeindevertreter zustimmt oder dem Arbeitgeber eine Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz oder an dem bisherigen Beschäftigungsort bei Abwägung aller Umstände nicht zugemutet werden kann. Die niedrigere Eingruppierung des Gemeindevertreters auf dem bisherigen oder zukünftigen Arbeitsplatz nach Satz 2 ist ausgeschlossen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Dem Gemeindevertreter ist die für die Mandatsausübung erforderliche Freistellung von der Arbeit zu gewährleisten. Dem Gemeindevertreter ist unabhängig von der Freistellung jährlich bis zu zwei Wochen Urlaub für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem Mandat zu gewähren. Die Entschädigung des Verdienstaufschlags richtet sich nach § 27.

Erläuterungen

Übersicht

I. Allgemeines

II. Die Schutzbestimmungen

III. Der erfaßte Personenkreis

I. Allgemeines

Durch das "Gesetz zur Sicherung der Mandatsausübung" vom 9.7.1973 (GVBl. I S. 248) ist mit Wirkung vom 1.8.1973 die Mandatsausübung unter besonderen gesetzlichen Schutz gestellt worden. "Niemand darf gehindert

werden, sich um ein Mandat ... in einer kommunalen Vertretungskörperschaft zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben" (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Ges.). Die Vorschriften des Mandatssicherungsgesetzes galten seit Inkrafttreten des § 41 Abs. 3 des Hessischen Abgeordnetengesetzes - HessAbgG - vom 2.5.1978 (GVBl. I S. 255) nicht mehr für Landtagsabgeordnete, sondern nur noch, soweit sie die Rechtsstellung der kommunalen Mandatsträger betreffen. Gem. § 6 des Gesetzes fanden sie - mit Ausnahme des § 4 Satz 2 bis 4 - entsprechende Anwendung. Damit sind die außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigten Mandatsträger den im öffentlichen Dienst Tätigen gleichgestellt worden; für letztere sehen die tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Vorschriften schon bisher einen besonderen Schutz vor. Mit Wirkung vom 1.1.1981 haben die Bestimmungen des Mandatssicherungsgesetzes unmittelbar Eingang in die HGO durch Einfügung des § 35a gefunden.

II. Die Schutzbestimmungen

Im einzelnen gilt für die Mandatsträger (Gemeindevertreter/Stadtverordnete) gem. § 35a und auf Grund spezieller Verweisung auch für die Mitglieder von Ortsbeiräten (§ 82 Abs. 2 HGO) und für ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Beigeordnete (§ 39 Abs. 4 HGO)

- a) ein besonderer Kündigungsschutz (§ 35 Abs. 2) außerhalb der Probezeit
- b) ein besonderer Arbeitsplatzschutz sowie eine Sicherstellung der Eingruppierung (§ 35a Abs. 3),
- c) ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeit im erforderlichen Umfang (§ 35a Abs. 4) und
- d) ein Anspruch auf Bildungsurlaub bis zu zwei Wochen im Jahr (§ 35a Abs. 4).

Strittig wird die Frage sein, in welchem Umfang der Freistellungsanspruch nach § 35a Abs. 4 des Gesetzes besteht. Nach dem Sinn und Zweck des Gesetzes (s. o.) wird man die für die im öffentlichen Dienst beschäftigten Mandatsträger geltende Rechtslage beachten müssen, zugleich aber auch die zu § 27 HGO ergangene Rechtsprechung heranziehen können, da der Freistellungsanspruch den Anspruch auf Erstattung des Verdienstaufschlags auslöst, beides also nicht voneinander losgelöst gesehen werden kann. Für den Erstattungsanspruch hat der Hess VGH im Urteil vom 16.1.1973 (ESVGH 23/165) die Grenzen wie folgt aufgezeigt:

"Diesen Anspruch haben Gemeindevertreter nur, soweit ihnen in der gebotenen Wahrnehmung ihres öffentlichen Amtes Auslagen entstehen oder Arbeitsverdienste entgehen. Die Aufgabenwahrnehmung obliegt dem einzelnen Gemeindevertreter in der Gemeindevertretung (§§ 50 ff. HGO) oder in den gebildeten Ausschüssen (§ 62 HGO). Wird der einzelne Gemeindevertreter von sich aus oder auf Anregung von Bürgern außerhalb der Gemeindevertretung und gebildeter Ausschüsse tätig, wird regelmäßig kein Erstattungsanspruch ausgelöst".

Der VGH Bad.-Württ. hat sich in einem Beschluß vom 21.10.1983 - 4 S. 1704/83 - im gleichen Sinne geäußert und den Anspruch eines Beamten auf Gewährung von Urlaub zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde auf die Dauer der Betätigung "in" diesem Organ beschränkt.

Andererseits kann die Mandatsausübung im erforderlichen Maße auch dann gegeben sein und einen Freistellungsanspruch auslösen, wenn der Mandatsträger oder sonst ehrenamtlich Tätige sie sich aus der Wahrnehmung des Mandats oder Ehrenamts ergebenden Aufgaben wahrnimmt, sofern dies nicht allein "von sich aus" geschieht.

III. Der erfaßte Personenkreis

Während § 35 Abs. 1 allgemein für alle Mandatsträger und Amtsinhaber, auf die § 35a entsprechend anwendbar ist, bestimmt,

daß ihnen insoweit keine Benachteiligungen am Arbeitsplatz erwachsen dürfen, und

daß sie nicht gehindert werden dürfen, sich um das Mandat oder Ehrenamt zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben,

gelten die besonderen Schutzbestimmungen nach den Abs. 2 bis 4 des § 35a nur für außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigte Gemeindevertreter (§ 35a Abs. 1 Satz 4) bzw. Ortsbeiratsmitglieder (§ 82 Abs. 2), ehrenamtliche Bürgermeister und ehrenamtliche Beigeordnete (§ 39 Abs. 4). Für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten gelten spezialgesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen (vgl. § 106 Abs. 3 oder § 215 Abs. 2 HBG). § 35a gilt außerdem nur für Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber in Hessen ansässig ist, nicht also für Arbeitgeber außerhalb Hessens, da sich die gebietliche Geltung der HGO auf Hessen beschränkt (so auch der HMdI in seiner Antwort auf eine Kleine Anfrage im Landtag, Drucksache 11/6933).